



☒ öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/899

Sitzungsdatum: 17.05.18

Beschluss-Nr.: 578/32/18

Beschlussdatum: 17.05.18

Gegenstand: Einfacher Bebauungsplan Nr. 85 „Nutzungsabgrenzung
Teilbereiche Innenstadt“
1. vereinfachte Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	12.04.18	10	-	1	-	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	16.04.18	8	3	-	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	26.04.18	11	-	1	-	
Stadtvertretung	17.05.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 28.03.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche mit den Blöcken 3, 7, 8, 12, 13, 15, 17, 18 (teilweise), 20, 21, 22 und 23 der Innenstadt, begrenzt durch

im Norden: Treptower Straße, Glinekestraße, Poststraße, Badstüberstraße

im Osten: Markgrafenstraße, Herbordstraße, 5. Ringstraße, 4. Ringstraße

im Süden: Große Wollweberstraße, Schulstraße, Pfaffenstraße

im Westen: Darrenstraße, Marktplatz, Dümperstraße.

wird die 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 85 „Nutzungsabgrenzung Teilbereiche Innenstadt“ aufgestellt.

2. Planungsziel ist die Anpassung des östlichen Blockrandes (Block 15) an die Höhen der angrenzenden Gebäude in Anlehnung an die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 115 zu Trauf- und Firsthöhen und die Festsetzung zur Art der Nutzung der Erdgeschosszone an der Waagestraße laut städtebaulichem Rahmenplan Innenstadt, 3. Fortschreibung, für den Bereich zwischen Marktplatz und Marienkirchplatz.
3. Die 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird gemäß § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

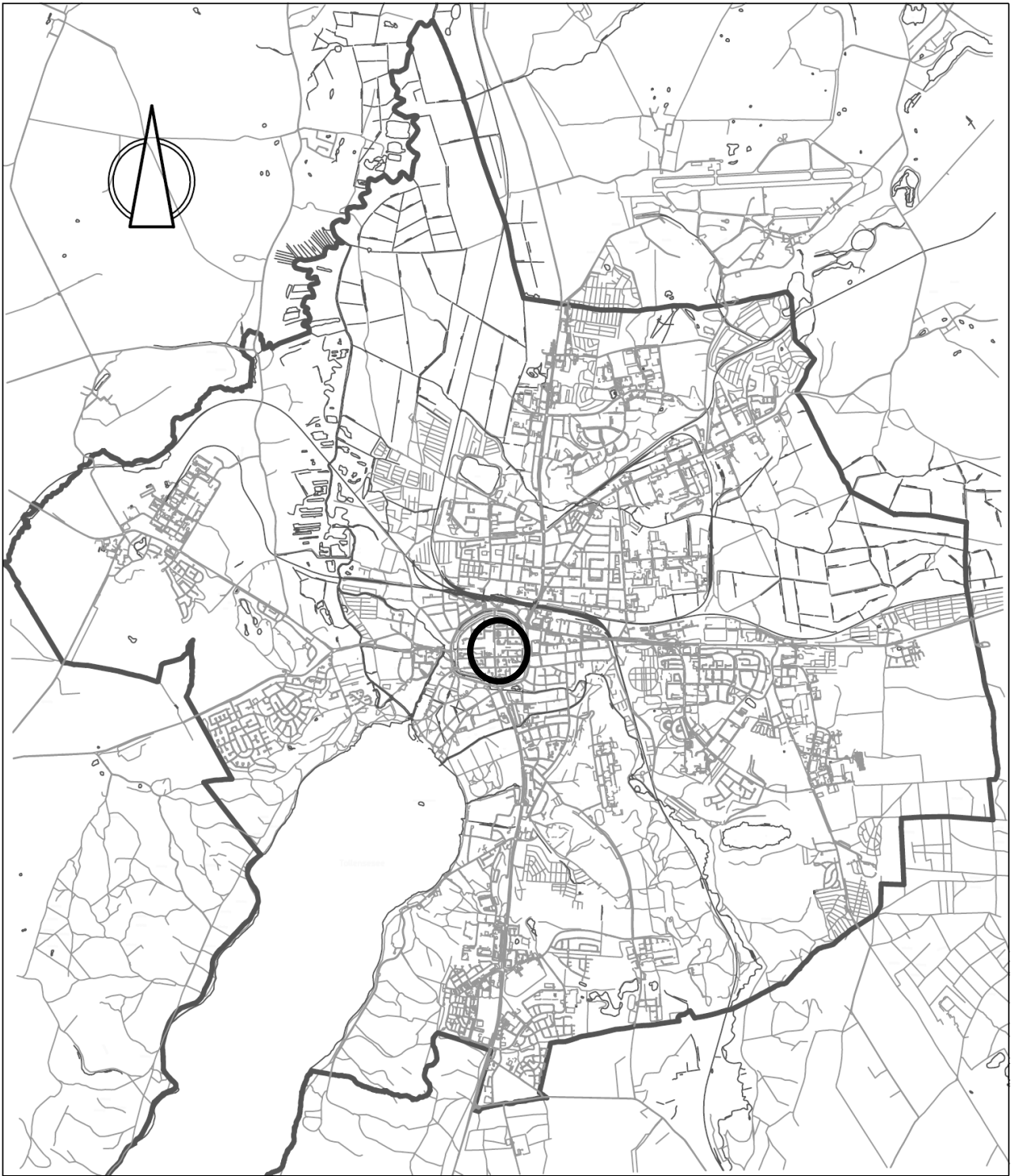
Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Veranlassung:

Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Flurstück 28/4, Flur 10 in der Gemarkung Neu-brandenburg, an die Sanierungsziele laut städtebaulichem Rahmenplan Innenstadt, 3. Fortschreibung.

Übersichtsplan 1



STADT NEUBRANDENBURG
**Einfacher Bebauungsplan Nr. 85 „Nutzungs-
abgrenzung Teilbereiche Innenstadt“**
1. vereinfachte Änderung

Übersichtsplan 2

